

Widerstand gegen die DDR zu leisten, Aufrufe zur Organisation von aktiven Widerstandshandlungen, die auf eine Bekundung oder Demonstration von Widerstand gegen die DDR gerichtet sind,

Die vom Täter angewandten Mittel und Methoden können auch hierbei sehr vielgestaltig sein. Das Auffordern kann sowohl mündlich als auch schriftlich oder unter Verwendung von Gegenständen oder Symbolen erfolgen. Diese Alternative des Tatbestandes richtet sich vor allem gegen die Organisatoren bzw. Initiatoren von möglichen staatsfeindlichen Widerstandshandlungen; zugleich jedoch auch gegen andere an der Aufforderung zum staatsfeindlichen Widerstand beteiligte Täter, wenn sie mit ihrer Handlung das Ziel verfolgen, andere Personen, Kollektive usw. zur Demonstration oder Bekundung von Widerstand gegen die DDR zu bewegen. Für die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung ist unerheblich, ob diese im oder ohne Auftrag oder im Zusammenwirken mit feindlichen Stellen begangen werden.

o) § 106 (1) Ziff. 3 StGB

§ 106 (1) Ziff. 3 StGB schützt Repräsentanten oder andere Bürger der DDR oder die Tätigkeit staatlicher oder gesellschaftlicher Organe und Einrichtungen vor diskriminierenden staatsfeindlichen Handlungen.

Mit dieser Begehungsweise werden in mündlicher, schriftlicher oder in anderer Form vorgenommene diskriminierende, hetzerische Äußerungen erfaßt.

Die Hervorhebung des Schutzes der Repräsentanten trägt der Tatsache Rechnung, daß der Klassengegner weiterhin ständig versucht, Persönlichkeiten, die vor allem im staatlichen oder gesellschaftlichen Leben aktiv tätig sind, zu diskriminieren. Damit sollen das Vertrauen der Bevölkerung zu dem Repräsentanten untergraben und die moralisch-politische Einheit des Volkes unterminiert werden. Der Kreis vder Repräsentanten im Sinne des Tatbestandes ist wesentlich weiter als